

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/3504 —

Betr.: Einsatz von Kehrmaschinen für polizeiliche Zwecke

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schreiner, Trittin (Grüne) vom 3. 2. 1989

Am Freitag, dem 27. 1. d.J., trafen sich in Wolfenbüttel vormittags nach Schulschluß Schüler und Schülerinnen in der Fußgängerzone der Stadt, um wie in den vergangenen Jahren das Ende des Schulhalbjahres zu begehen. In den letzten Jahren wurden dabei u. a. größere Mengen von Sektflaschen geleert. Nach unseren Informationen hatten allerdings die Jugendlichen die Stadt gebeten, wie im letzten Jahr Container aufzustellen, damit sie selber den Abfall des Treffens beseitigen konnten.

Das geschah nicht. Vielmehr erschien zwischen 10.45 bis 11.00 Uhr ein Polizeiwagen im Verein mit zwei Straßenkehrmaschinen in der Fußgängerzone im Bereich „Auf der Stange“, dem Treff der Schüler und Schülerinnen. Offensichtlich um die Versammlung der Schüler und Schülerinnen zu zerstreuen, fuhrten die Straßenkehrmaschinen kreuz und quer durch die Menge, ohne Rücksicht auf mögliche Gefährdung von Menschen, zeitweise angeführt von Polizeibeamten.

Diese Aktion soll bis mindestens 12.30 Uhr gedauert haben. Danach war der Bereich „Auf der Stange“ geräumt. Die Schüler und Schülerinnen protestierten gegen ihre Vertreibung, indem sie die Okerstraße blockierten. Ein Schüler wurde in Polizeigewahrsam genommen, allerdings nach 10 Minuten wieder freigelassen.

Als Begründung für die Polizeiaktion wurde angeführt: Passanten seien gestört worden, die Mittagsruhe der Anlieger sei beeinträchtigt gewesen, und das Glas verschmutzte die Fußgängerzone.

Der Vorfall hat auch zu Anfragen im Verwaltungsausschuß des Rates der Stadt Wolfenbüttel geführt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Stadt die Räumung verfügt?
2. Wie kommt die Polizei dazu, sich zur Zerstreung einer Menschenmenge dieser Gerätschaften zu bedienen, die zum Zusammentragen von Laub, Unrat etc. konstruiert sind? Oder anders gesagt: Trifft es zu, daß Kehrmaschinen zum polizeilichen Einsatzmittel avanciert sind?
3. Haben die für den Einsatz Verantwortlichen diese Art des Vorgehens möglicherweise von DDR-Behörden abgeschaut, haben wir es also mit einer Art „Konvergenz der Systeme“ zu tun, nachdem das Fernsehen unlängst über einen ähnlich gelagerten Vorfall in unserem deutschen Nachbarstaat berichtete und den Einsatz der Straßenreinigungsmaschinen als „Menschenrechtsverletzung“ bezeichnete?
4. Hält die Landesregierung den Einsatz in Wolfenbüttel für verhältnismäßig?
5. Ist die Landesregierung der Meinung, daß die Obrigkeit derartigen Ritualen von Schülern und Schülerinnen mit Gelassenheit begegnen bzw. konstruktiv zur Gestaltung des Halbjahresabschlusses beitragen sollte? Als Beispiel sei die Stadt Braunschweig genannt, die sich bemühte, gemeinsam mit der Schülervertretung ein kulturelles Angebot vorzubereiten.

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 25.2 — 02011 —

Hannover, den 17. 3. 1989

Sachverhalt

Der Sachverhalt ist in der Kleinen Anfrage nicht in allen Punkten zutreffend geschildert, richtig ist folgender Geschehnisablauf:

In den vergangenen Jahren war es üblich, daß die Schüler in Wolfenbüttel den Schuljahresabschluß im Bereich der Langen Herzogstraße (Fußgängerzone) und der Okerstraße feierten. Es wurde dabei regelmäßig aus Sekt-, Bier-, Branntwein- und Weinflaschen sowie aus Bierdosen getrunken. Die Stadt Wolfenbüttel hatte aus diesem Anlaß stets Container als Abfallbehälter aufgestellt.

Am Freitag, dem 27. Januar 1989, trafen sich erstmalig die Schüler in der Fußgängerzone, um das Ende des Schulhalbjahres zu feiern. Der Stadt Wolfenbüttel war dieser Umstand nicht bekannt. Eine Information durch die Schüler war nicht erfolgt, so daß auch kein Container als Abfallbehälter bereitgestellt werden konnte.

Gegen 10.35 Uhr traf ein Funkstreifenwagen am o. a. Ort ein. Aufforderungen an Jugendliche, gefährliche Glasstücke zu beseitigen, wurden abgelehnt. Als die Polizeibeamten selbst begannen, größere Glasteile einzusammeln, wurden aus der Gruppe weitere Flaschen offensichtlich mutwillig auf den Boden geworfen. Verursacher aus der Menge konnten nicht festgestellt werden.

Die Flaschenreste bedeckten zu diesem Zeitpunkt bereits eine größere Fläche der Fußgängerzone. Passanten und Hunde waren dadurch ebenso gefährdet wie die Schüler selbst, die sich in dem „Scherbenmeer“ bewegten. Ebenso bestand eine Gefahr für Fahrzeuge, die die Okerstraße befuhren. Die Beseitigung dieser Gefahrenstelle war daher zwingend erforderlich. Die eingesetzten Polizeibeamten forderten daraufhin Kehrmaschinen der Stadt an, die ihre Arbeit um 12.15 Uhr bzw. um 12.35 Uhr aufnahmen.

Die Kehrmaschinen fuhren langsam durch die Okerstraße und die Fußgängerzone, so daß zunächst eine „Schneise“ für Passanten gereinigt wurde. Um eine Gefährdung für die Schüler auszuschließen, gingen zwei Polizeibeamte neben der Kehrmaschine her, dies war insbesondere am Standplatz einer Gruppe erheblich angetrunkener Personen erforderlich. Die Phase der Straßenreinigung dauerte bis ca. 13.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt verließ kein Schüler den Bereich der Fußgängerzone, es protestierte auch keiner. Vielmehr begleiteten die Schüler die Arbeit der Kehrmaschinen mit Gejohle und empfanden Spaß daran (z. T. wurden noch halbvolle Flaschen vor den Besen der Maschine geworfen und dabei gerufen: „Hier hat Fiffi noch etwas!“). Während der Reinigungsarbeiten wurde weder die Okerstraße von den Jugendlichen blockiert, noch war eine Gefährdung durch den Fahrzeugverkehr gegeben.

Ein Schüler wurde nach einer beleidigenden Handlung gegen einen Polizeibeamten für ca. 5 Minuten von den betroffenen Beamten zur Seite gebeten. Nach dem Gespräch wurde aufgrund des psychisch desolaten Zustandes des Schülers (sehr schlechtes Zeugnis und daraufhin erheblicher Alkoholgenuß) auf eine Anzeige verzichtet. Der Jugendliche trat zu seiner Gruppe zurück.

Eine Frau empörte sich gegenüber den Polizeibeamten über die Arbeit der Kehrmaschinen. Ihr wurde als Begründung die entstandene Gefahrensituation für die Passanten in der Fußgängerzone und der Okerstraße genannt. Die Beeinträchtigung der Mittagsruhe der Anlieger wurde als Argument nicht genannt, da nach dem Ortsrecht der Stadt Wol-

fenbüttel die Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr andauert, die Arbeiten der Kehrmaschinen jedoch gegen 13.00 Uhr beendet waren. Von einer Verschmutzung der Fahrbahn wurde ebenfalls nicht gesprochen. Es wurde eindeutig auf die Gefährdung von Menschen, Hunden und Fahrzeugen im Bereich der Fußgängerzone und der Okerstraße hingewiesen.

Polizeibeamte mußten wiederholt schlichtend eingreifen und drohende Auseinandersetzungen zwischen Passanten und Jugendlichen verhindern. Die Bürger hatten für das Verhalten der Jugendlichen wenig und für die Langmut der Polizei an diesem Vormittag kaum Verständnis.

Dies vorausgeschickt, nehme ich zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1:

Die Stadt Wolfenbüttel war als zuständige Verwaltungsbehörde nach §§ 1 und 11 Nds. SOG zur Gefahrenabwehr verpflichtet. Die Flaschenreste wurden durch die Kehrmaschinen auf Anforderung durch die Polizei nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Wolfenbüttel beseitigt. Eine Räumung der Fußgängerzone erfolgte nicht.

Zu 2:

Nein!

Zu 3:

Die Fragestellung entbehrt der Grundlage (s. Sachverhalt)!

Zu 4:

Ja. (s. Sachverhalt)!

Zu 5:

Die Polizei hat mit großer Gelassenheit reagiert. Wegen der Uneinigkeit der Schüler (sie kommen aus unterschiedlichen Schulen) ist schon vor drei Jahren der Versuch gescheitert, den Jugendlichen einen anderen Ort für ihre Feiern anzubieten und durch eine Musikveranstaltung zu bereichern. Aufgrund der jahrelangen Tradition der Feier wird auch der o. a. Ort gewählt und beibehalten.

Stock